

Beschluss Nr. 682/2025

Schwyz, 16. September 2025 / ju

Motion M 4/25: Pensionskasse: Keine Rendite auf Kosten der Zukunft

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 31. März 2025 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Motion eingereicht:

«In der Beantwortung der Interpellation I 11/17 "Werden durch die Pensionskasse des Kantons Schwyz Kriegsgeschäfte mitfinanziert?" (RRB Nr. 849/2017) legte der Schwyzer Regierungsrat vor rund acht Jahren dar, dass mit Schwyzer Pensionskassengelder in die Rüstungsindustrie investiert wird. Die Beteiligungen an Unternehmen der Rüstungsindustrie, die per 30. Juni 2017 auf der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) standen, beliefen sich per 30. September 2017 auf 0.04% des Gesamtvermögens der PKS oder rund 0.98 Mio. Franken von insgesamt 2232.90 Mio. Franken. Eine neue Auswertung des WAV Recherchekollektivs und Correctiv zeigt nun, dass die Schwyzer Pensionskasse aktuell in mehrere Öl- und Gaskonzerne investiert. Diese Konzerne befinden sich teilweise in Ländern mit autokratischen Systemen. Die Recherche zeigt somit, dass rund acht Jahre nach der Behandlung der Interpellation I 11/17, mit Schwyzer Pensionskassengelder immer noch Renditen auf Kosten der Zukunft erzielt werden.

Der Pensionskasse des Kantons Schwyz sind unter anderem die Mitarbeitenden des Kantons und der kantonalen Anstalten, die Lehrpersonen an der Volksschule, die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Mitglieder und Mitarbeitenden der kantonalen Gerichte angeschlossen (§ 3 Pensionskassengesetz vom 21. Mai 2014, PKG, SRSZ 145.210). Der Zweck und damit das oberste Ziel der PKS ist die Versicherung ihrer Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod (§ 1 Abs. 2 PKG). Mit der aktuellen Gesetzgebung können mit Schwyzer Geldern klimaschädliche Investitionen und die Mitfinanzierung von Kriegsmaterialien, welche auf der Ausschlussliste des SVVK stehen, getätigt werden. Da dies weder nachhaltig noch sinnvoll ist und die aktuelle Gesetzgebung offensichtlich keine ausreichende regulatorische Wirkung zeigt, braucht es eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Die Pensionskasse

des Kantons Schwyz hat eine wichtige Vorbildwirkung, weshalb wir dringend Verantwortung übernehmen müssen.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb dazu auf, die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, damit in Zukunft mit Geldern der Schwyzer Pensionskasse nachhaltiger investiert wird.

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

Mit dem Erlass des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014 (PKG, SRSZ 145.210) hat der Kantonsrat beschlossen, dass für die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKSZ) die Leistungen durch den Verwaltungsrat der PKSZ zu bestimmen sind und die Finanzierung durch den Kantonsrat im PKG festgelegt wird. Gesetzliche Vorschriften im Sinne der vorliegenden Motion haben mit hoher Wahrscheinlichkeit einen negativen Einfluss auf die erwartete Rendite der Vermögensanlage der PKSZ. Die Erträge der Vermögensanlage sind neben der Finanzierung ein wichtiger Bestandteil bei der Festlegung der Höhe der Leistungen einer Pensionskasse, insbesondere bei der Höhe der Altersrenten. Die geforderten «nachhaltigen Investitionen» würden somit die Leistungen zugunsten der Versicherten schmälern und die gesetzlich vorgesehene Kompetenz des Verwaltungsrats einschränken. Ebenso ist aus Sicht des Regierungsrates die (moralische) Unterteilung der Motionäre ausgesprochen schwarz und weiss. Auch wenn Ölkonzerne nicht unbedingt nachhaltige Ressourcen bereitstellen, sind diese Ressourcen für das aktuelle Funktionieren der Gesellschaft zwingend notwendig. Indes könnte wohl der Mehrheit der börsenkotierten Unternehmen Tätigkeiten oder Prozesse nachgewiesen werden, welche nicht nachhaltige Elemente aufweisen. Eine entsprechende Regulierung wäre somit potenziell arbiträr und nicht unbedingt zielgerichtet.

Die vorliegende Motion fordert eine schwierig umsetzbare Regulierung, welche die wichtigen Renditen im Bereich der beruflichen Vorsorge mit hoher Wahrscheinlichkeit schmälert. Demgegenüber verspricht die Regulierung einen offenen, kaum greifbaren Mehrwert. Der Regierungsrat beurteilt das Kosten-Nutzen-Verhältnis als ungünstig und die Motion M 4/25 ist entsprechend nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 4/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Pensionskasse.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Finanzen; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael

Stähli Dr. Mathias E. Brun
Landammann Staatsschreiber